



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Wegleitung zur Revision 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
a) Hintergrund der Revision	3
b) Ziele der Revision	3
2. Geltungsbereich der Wegleitung, Gegenstand der Revision und Umfang der Berichterstattung	4
3. Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen	4
a) Verantwortlichkeit des Mitglieds	4
b) Ausnahmsweise Anerkennung	4
c) Anforderungen an die Unabhängigkeit	5
d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation	5
e) Rückweisung des Prüfberichts und Entzug der Anerkennung	6
4. Einreichungsfrist	6
5. Berichtszeitraum	8
6. Prüfvorgehen	8
a) Einleitung	8
b) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds	9
c) Risikoanalyse	9
7. Feststellung von Mängeln	11
8. Berichterstattung	12
9. Mehrjähriger Revisionszyklus	13
a) Gesuch	13
b) Berichterstattung	13

1. Einleitung

a) Hintergrund der Revision

Die Statuten des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter I VSV (www.vsv-asg.ch) sehen vor, dass die Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung (nachfolgend Landesregeln) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend GwG) und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter bei den Aktivmitgliedern regelmässig durch die Revisionsstelle des Mitglieds zu prüfen ist.

Die Grundzüge der Revision (Prüfrhythmus, Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen sowie die Grundlagen der Prüfung und der Berichterstattung) werden in der Prüf- und Disziplinarordnung des VSV festgelegt. Gemäss Art. 3 dieser Prüf- und Disziplinarordnung des VSV kann die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend GL SRO) im Rahmen einer Wegleitung Empfehlungen zur Prüfung sowie Musterprüfberichte festlegen. Die vorliegende Wegleitung soll den Revisionsstellen als Leitfaden für die Durchführung der Prüfung und die Berichterstattung dienen.

b) Ziele der Revision

Die Berichterstattung soll es der GL SRO ermöglichen, sich ein verlässliches Bild davon zu machen, ob die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten dauernd erfüllt sind, und die Landesregeln sowie die durch das Reglement betreffend die Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung genauer definierten Bestimmungen des GwG (zusammen mit dem GwG nachfolgend als Geldwäschereibestimmungen bezeichnet) in der Berichtsperiode vom Mitglied eingehalten wurden. Die Berichterstattung soll der GL SRO und dem geprüften Mitglied aufzeigen, wo Risiken und allenfalls Mängel bestehen.

2. Geltungsbereich der Wegleitung, Gegenstand der Revision und Umfang der Berichterstattung

Diese neue Wegleitung 2011 gilt für alle am 31. Dezember 2010 oder später endenden Geschäftsjahre.

Diese Wegleitung gilt für alle Aktivmitglieder. Der Prüfungsgegenstand umfasst die Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten, die Einhaltung der Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen. Sofern und soweit ein Aktivmitglied (mit staatlicher Bewilligung) einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht durch die FINMA untersteht¹, ist es von der Einreichung eines Revisionsberichts an den VSV befreit. Untersteht ein Aktivmitglied (mit staatlicher Bewilligung) lediglich im GwG-Bereich der Aufsicht der FINMA², dann ist es bloss in diesem Bereich von der Berichterstattung befreit.

3. Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen

a) Verantwortlichkeit des Mitglieds

Die formellen Anerkennungsvoraussetzungen für die Revisionsstellen der Mitglieder sind in Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben. Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds sicherzustellen, dass die Revisionsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt bzw. bei einem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen die Revisionsstelle rechtzeitig gewechselt wird.

b) Ausnahmsweise Anerkennung

Die Geschäftsleitung SRO anerkennt Revisionsgesellschaften, welche die formellen Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, nur unter den engen Voraussetzungen von Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung und immer nur mit Bezug auf ein bestimmtes Mitglied. Die ausnahmsweise Zulassung einer Revisionsstelle für ein bestimmtes Mitglied begründet keinen Anspruch darauf, auch für andere Mitglieder anerkannt zu werden.

¹ Von der FINMA beaufsichtigte Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

² Von der FINMA bloss im GwG-Bereich beaufsichtigte, direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFIS) und Gruppengesellschaften.

c) Anforderungen an die Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle bzw. die für die Revision verantwortliche Person (leitender Revisor) müssen von der Geschäftsleitung und Verwaltung des zu kontrollierenden Aktivmitglieds unabhängig sein. Es finden diesbezüglich die Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007 der Schweizerischen Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten (Treuhand-Kammer) Anwendung³. Dabei gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und der leitenden Revisoren für die eingeschränkte Revision auch für diejenigen Mitglieder, welcher keiner obligationenrechtlichen Revisionspflicht unterstehen bzw. auf eine obligationenrechtliche Revision verzichten (opting out).

Prüfberichte von nicht im Sinne dieser Richtlinien unabhängigen Revisoren müssen von der GL SRO zurückgewiesen werden. Zulässig ist es, dass bei Einpersonen-Unternehmen die Revisionsstelle des Mitglieds dem VSV, den autorisierten Behörden oder vom Mitglied autorisierten Dritten gegenüber den Zugang zu den Geschäftsakten im Verhinderungsfalle gewährleistet.

d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Die Revision über die Einhaltung der Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen erfordert einen hohen Standard der fachlichen Qualifikation von den Revisionsstellen und leitenden Revisoren. Soweit die Revisionsstelle von der FINMA als Prüfgesellschaft für Banken, Effekthändler, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungsunternehmen zugelassen sind, geht die GL SRO davon aus, dass die Überwachung der fachlichen Qualifikationen, insbesondere auch die laufende Weiterbildung von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird.

Andere Revisionsstellen müssen den Revisionsberichten jeweils einen Weiterbildungsnachweis beilegen. Bei Teilnahme eines GwG-Seminars des VSV kann anstelle des Ausbildungsnachweises in der Berichterstattung auf den Besuch der Veranstaltung (unter Angabe des Seminarteilnehmers und des Datums der Veranstaltung) verwiesen werden.

³ Siehe www.treuhand-kammer.ch (Reglemente).

e) Rückweisung des Prüfberichts und Entzug der Anerkennung

Prüfberichte von Revisionsstellen, welche die formellen Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung nicht erfüllen müssen von der GL SRO zurückgewiesen werden. Formell mangelhafte Revisionsberichte können von den Geschäftsstellen zur Nachbesserung zurückgewiesen werden.

Die GL SRO behält sich das Recht vor, Revisionsstellen und leitende Revisoren, die wiederholt oder in gravierender Weise gegen die Grundsätze einer einwandfreien Revisionstätigkeit verstossen, die Anerkennung zu versagen. Ergibt sich die Grundlage für den Entzug der Anerkennung als direkte Folge der mangelhaften Berichterstattung aus einem oder mehreren bereits eingereichten Revisionsberichten, so kann die GL SRO die erneute Durchführung einer Revision anordnen.

4. Einreichungsfrist

Die Berichterstattung hat innert 6 Monaten nach Abschluss des am statutarischen bzw. an dem gesellschaftsvertraglichen oder an dem für Einzelfirmen festgelegten Bilanzstichtag endenden ordentlichen Geschäftsjahrs eines Berichtszeitraums zu erfolgen.

Neue Mitglieder, die weniger als zwei Monate vor dem ersten Bilanzstichtag bzw. vor dem zukünftigen Bilanzstichtag im ersten Geschäftsjahr aufgenommen werden, sind von der Einreichung des Prüfberichts zu diesem Bilanzstichtag befreit. Alle anderen neuen Mitglieder müssen, selbst bei überjährigen Geschäftsjahren nach Unternehmensgründung, einen Revisionsbericht einreichen. Bei überjährigen Geschäftsjahren nach Unternehmensgründung ist der zukünftige Bilanzstichtag auch im ersten Kalenderjahr nach der Gründung für die Berichterstattung massgebend.

Bei späteren überjährigen Geschäftsjahren infolge Änderung des Bilanzstichtages ist sowohl zum alten wie auch zum neuen Bilanzstichtag eine Revision durchzuführen, sofern das überjährige Geschäftsjahr mehr als 15 Monate dauert. Bei überjährigen Geschäftsjahren von weniger als 15 Monaten kann die GL SRO die Frist zur Einreichung des Revisionsberichts verkürzen, so dass ein regelmässiger Revisionsrhythmus sichergestellt ist.

Bei einem ordentlichen oder ausserordentlichen Austritt aus dem Verband oder bei einem Ausscheiden aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts hat innert 6 Monaten nach dem Austritt gleichwohl eine Revision sowie die Berichterstattung zu

erfolgen, es sei denn, es liege einer der nachfolgenden abschliessend aufgezählten Ausnahmetatbestände vor:

- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen anderen nicht spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär übertragen, so hat der Aufsichtsträger dieses Finanzintermediärs (Selbstregulierungsorganisation, FINMA) der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, ihre Kontrolltätigkeit auch mit Bezug auf den Zeitraum vom letzten Berichtsjahr bis zum Austritt aus dem VSV auszuüben.
- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär (Bank, Effekthändler) bzw. einen zum regulatorischen Konsolidierungskreis eines solchen Unternehmens gehörenden Finanzintermediär übertragen, so hat dieser spezialgesetzlich regulierte Finanzintermediär der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, für entsprechende Kontrollen besorgt zu sein.

Der Prüfbericht ist in Papierform bei der zuständigen Geschäftsstelle des VSV zuhanden der GL SRO einzureichen.

Unterbleibt bei einem Austritt die Berichterstattung, so hat die Geschäftsleitung SRO eine die Revision ersetzende Kontrolle durchführen. Sie kann aus zureichenden Gründen davon Abstand nehmen.

Gegenüber der GL SRO ist das Mitglied für die Einhaltung der Einreichungsfrist verantwortlich. Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist hat Sanktionen der GL SRO zur Folge. Fristerstreckungsgesuche sind bis spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist brieflich oder per E-Mail an den VSV zu richten. Fristerstreckungsgesuche werden nur unter Angabe von zureichenden Gründen bewilligt.

5. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst das am statutarischen bzw. an dem gesellschaftsvertraglichen oder an dem für Einzelfirmen festgelegten Bilanzstichtag endende ordentliche Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Mitglieder mit überjährigen Geschäftsjahren über 15 Monaten unterliegen gleichwohl dem jährlichen Prüfzeitraum.

Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Bei neuen Mitgliedern beginnt der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Aufnahme. Bei einem ordentlichen Austritt aus dem VSV endet der Berichtszeitraum am 31. Dezember. Bei einem Ausscheiden aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts oder eines von der GL SRO genehmigten ausserordentlichen Austritts aus wichtigen Gründen, endet der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Löschung des Mitglieds im Handelsregister bzw. zum Zeitpunkt des ausserordentlichen Austritts.

6. Prüfvorgehen

a) Einleitung

Die Revision ist entsprechend den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes durchzuführen. Als verbindliche Grundsätze gelten die Schweizerischen Prüfungsstandards (PS) und die darauf basierenden Anleitungen zur Prüfung (PA) und Empfehlungen zur Prüfung (PE) der Treuhand-Kammer. Sie gelten soweit diese Wegleitung keine abweichenden Vorgaben enthält.

Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Risiken und Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Die Revision erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Risikoanalyse beinhaltet eine systematische Erfassung und Beurteilung der Risiken, die für die Urteilsbildung der Revisionsstelle hinsichtlich des Prüfgegenstandes wesentlich sind (Grundsatz der Wesentlichkeit). Die Revisionsstelle hat eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Landesregeln vorzunehmen. Aus der Risikoanalyse leitet die Revisionsstelle die Prüftiefe (Prüfung oder prüferische

Durchsicht der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen einerseits und Prüfung oder prüferische Durchsicht (Einhaltung der Standesregeln) ab.

b) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds

Um die richtige Prüftiefe und eine wirkungsvolle Prüfstrategie zu entwickeln, muss die Revisionsstelle ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Mitglieds erlangen. Dazu verschafft sich die Revisionsstelle insbesondere ein Bild über die Aktionäre/Inhaber des Aktivmitglieds, über die Mitarbeiter, über die Organisation, über die Produkte und Dienstleistungen (finanzintermediäre wie auch nicht finanzintermediäre Dienstleistungen), über die Kundenstruktur (Herkunft, Tätigkeit / PEPs, Vermögen, Sitzgesellschaften, private oder institutionelle Kunden etc.), über die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Faktoren, welche die Tätigkeit des Mitglieds beeinflussen (Branche, Märkte, Kunden, sonstige Umfeldfaktoren etc.), über die finanzielle Situation des Mitglieds und über seine Risikoexposition sowie das Kontrollumfeld (Geschäftsprozesse, interne Kontrolle und „Compliance“, Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements etc).

Die Revisionsstelle nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (wie Organigramme, Statuten, Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Reglemente, Prospekte, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Regeln zur Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting etc.) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung, den Geldwäschereiverantwortlichen und den Mitarbeitern. Soweit die Revisionsstelle dies als angezeigt erachtet, kann sie sich bei ihren Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (wie Finanzanalysen, Risikoanalysen der internen Revision) stützen.

c) Risikoanalyse

Aufgrund der erlangten Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds hat die Revisionsstelle

- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und
- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Standesregeln vorzunehmen.

Die Risikoanalysen sind in drei Schritten durchzuführen:

Zuerst wird das inhärente Risiko beurteilt. Das inhärente Risiko ist das Risiko, welches im Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. mit der Einhaltung der Standesregeln unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Finanzintermediärs besteht, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Dieses Risiko basiert insbesondere auf der Geschäftstätigkeit und der Kundenstruktur des Mitglieds. Beurteilt werden hier vorwiegend äusserliche Faktoren⁴.

Anschliessend wird – ausgehend vom inhärenten Risiko - das Kontrollrisiko (kohärente Risiko) ermittelt. Das kohärente Risiko hängt davon ab, wie das Mitglied organisiert ist und welche internen Vorkehrungen/Massnahmen das Mitglied für die Geldwäschereiprävention und Einhaltung der Standesregeln ergriffen hat⁵. Dabei hat die Revisionsstelle auch deren Angemessenheit / Wirksamkeit zu beurteilen.

Aus dem inhärenten und kohärenten Risiko ist dann das Gesamtrisiko (kombiniertes Risiko) abzuleiten. Das Gesamtrisiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein.

Aus der Risikoanalyse wird anschliessend die Prüftiefe abgeleitet. Ist das Gesamtrisiko erhöht oder hoch, so hat zwingend eine Prüfung (Audit) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (Review).

Bei einer Prüfung sind die Prüfungshandlungen (Stichprobengrössen) so vorzunehmen, dass die Revisionsstelle eine Zusicherung hohen Grades abgeben kann: Das Prüfungsergebnis positiv formuliert, d.h. die Revisionsstelle bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften.⁶ Bei einer prüferischen Durchsicht hingegen genügt eine Zusicherung weniger hohen Grades: Das Prüfungsergebnis wird negativ formuliert, d.h. die Revisionsstelle bestätigt, dass sie im Rahmen der prüferischen Durchsicht auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass bestimmte Vorschriften nicht eingehalten wurden.

⁴ Art der angebotenen Dienstleistungen, Volumen (Anzahl Transaktionen, verwaltetes Vermögen), Art der Transaktionen (Höhe, Bargeschäfte), Herkunft der Vertragspartner und/oder des wirtschaftlich Berechtigten; Natürliche oder Juristische Personen (Sitzgesellschaften, Trusts etc.), Kenntnisse über den Kunden (z.B. Tiefe der Kundenprofile / Kontakthäufigkeit), Kenntnis über das Herkunftsland der Kunden, Kundentätigkeit usw.

⁵ GwG-Ausbildung, interne Kontrolle, Kenntnis der Kunden, Stabilität der Kundenbeziehungen und der Mitarbeiter, elektronische Transaktionskontrolle, elektronische Depotüberwachung usw.

⁶ Nach Auffassung der FINMA müssen bei einer Prüfung mindestens 10% der Dossiers und im Minimum 10 Dossiers überprüft werden (<http://www.finma.ch/d/faq/beaufsichtigte/Seiten/faq-vermoegensverwaltung.aspx> Q 36 lit. c).

Wird trotz eines geringen oder mässigen Gesamtrisikos in Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. der Standesregeln aufgrund eines erhöhten oder hohen spezifischen Risikos einzelner Prüffelder eine Prüfung angesetzt, so gibt die Revisionsstelle für diese Prüffelder eine hohe Zusicherung ab.

Wenn es zweckmässig erscheint, dann kann in Absprache mit dem Mitglied auch bei einem geringen oder mässigen Gesamtrisiko in Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. der Standesregeln für alle entsprechenden Prüffelder eine Prüfung erfolgen.

Es obliegt der Verantwortung der Revisionsstelle, die Risikosituation des Mitglieds zuverlässig zu ermitteln und daraus die angemessene Prüfintensität festzulegen. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die GL SRO in einzelnen Fällen für einzelne Prüffelder die Durchführung einer Prüfung anordnen.

7. Feststellung von Mängeln

Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung oder prüferischen Durchsicht Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so sind diese in der Berichterstattung vollständig und so detailliert zu beschreiben (Compilation), dass eine Erstbeurteilung durch die GL SRO möglich ist⁷. Die inhaltliche Beurteilung solcher Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fällt in den Kompetenzbereich der GL SRO. Ausserdem hat die Revisionsstelle eine allfällige Stellungnahme des Mitglieds und allfällige eigene Empfehlungen zu deren Behebung im Prüfbericht fest. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten.

Handelt es sich bei den Mängeln um gravierende Mängel, so ist die GL SRO durch das Mitglied oder die Revisionsstelle unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für die Feststellung von Mängeln, die sich auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, beziehen. Als gravierender Mangel gilt

- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, die geeignet ist, eine Strafverfolgung des Mitglieds nach sich zu ziehen;

⁷ Ungenügend ist etwa die Aussage: „Vereinzelte Verträge entsprechen nicht den Anforderungen von Anhang A der Standesregeln VSV“. Die GL SRO kann nur eine Erstbeurteilung vornehmen, wenn die genaue Anzahl der mangelhaften Verträge unter der genauen Beschreibung des Mangels bzw. der Mängel angegeben wird.

- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, welche die zivilrechtliche Haftung des Mitglieds zur Folge haben kann, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Mitglieds in Gefahr bringen würde;
- jede Veränderung beim revidierten Mitglied, welche bewirkt, dass eine ordnungsgemässe Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist.

8. Berichterstattung

Die GL SRO hat als Vorlage für die ordentliche Berichterstattung einen Musterrevisionsbericht erstellt (Musterrevisionsbericht), welcher von den Revisionsstellen grundsätzlich inhaltlich wie auch formell (systematisch) einzuhalten ist. Einzelheiten und Anmerkungen zur Form und zum Inhalt des Musterrevisionsberichts finden Sie weiter unten unter den „**Anmerkungen zum Musterrevisionsbericht**“. Ist das Mitglied überhaupt nicht aktiv, so ist an Stelle der ordentlichen Berichterstattung eine Inaktivitätsbestätigung einzureichen.

Der Musterrevisionsbericht entbindet die Revisionsstelle nicht davon, die konkreten Problemstellungen beim betroffenen Mitglied selbst zu analysieren und zu beurteilen. Nur so kann für den in Frage stehenden Betrieb eine sachgerechte Prüfung erfolgen. Der zu erstattende Bericht kann und soll jedoch im Einzelfall an die besonderen Verhältnisse angepasst werden. Inhaltliche Abweichungen sind von der Revisionsstelle zu begründen. Wenn in der Berichtsperiode eine Meldung an die MROS (Meldestelle) erfolgte, ist dies zwingend anonymisiert in der Berichterstattung anzugeben.

Dem Revisionsbericht ist eine Kopie der Jahresrechnung gemäss Obligationenrecht (Erfolgsrechnung und Bilanz) beizulegen. Bei Mitgliedern, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind und der ordentlichen oder der eingeschränkten Revision unterliegen, ist eine Kopie des entsprechenden Revisionsberichts beizulegen.

Schliesslich ist dem Revisionsbericht eine Vollständigkeitserklärung nach dem Muster der Geschäftsleitung SRO beizulegen, welche durch das Mitglied auszufüllen und rechtsgültig zu unterzeichnen ist.

Die Berichterstattung hat in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache zu erfolgen.

9. Mehrjähriger Revisionszyklus

a) Gesuch

Die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines zweijährigen Revisionszyklus sind in Anhang B zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben.

Der dem schriftlichen Gesuch um Genehmigung eines zweijährigen Revisionszyklus beizulegende Bericht hat sich über die folgenden Punkte zu äussern:

- Stabilität und Kontinuität des beschäftigten und dem GwG unterstellten Mitarbeiterstammes
- Stabilität und Kontinuität der internen Organisation des Mitglieds unter Berücksichtigung der Delegation von geschäftlichen Aufgaben
- Stabilität und Kontinuität der betreuten Kundenbeziehungen
- Risikograd und –struktur der Kundenbeziehungen unter der Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
- Struktur des Kundenstammes und ihrer Risikostruktur
- Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu Depotbanken

Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor dem Fristablauf zur Abgabe des ordentlichen Revisionsberichts beim VSV für das laufende Geschäftsjahr eingehen (Poststempel). Andernfalls gilt es erst für das darauf folgende Geschäftsjahr. Das Gesuch muss ausdrücklich von der GL SRO genehmigt werden.

b) Berichterstattung

Die Berichterstattung hat grundsätzlich wie beim der ordentlichen jährlichen Revisionszyklus zu erfolgen. Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Die Berichterstattung bei einem von der GL SRO bewilligten zweijährigen Revisionszyklus hat sich zusätzlich zu den folgenden Punkten zu äussern:

- Stabilität und Kontinuität des beschäftigten und dem GwG unterstellten Mitarbeiterstammes
- Stabilität und Kontinuität der internen Organisation des Mitglieds unter Berücksichtigung der Delegation von geschäftlichen Aufgaben

- Stabilität und Kontinuität der betreuten Kundenbeziehungen
- Risikograd und –struktur der Kundenbeziehungen unter der Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
- Struktur des Kundenstammes und ihrer Risikostruktur
- Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu Depotbanken

Beilagen zur Wegeleitung:

- Musterrevisionsbericht
- Vollständigkeitserklärung